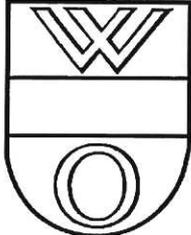


<b>Amtsblatt</b> der <b>Stadt Olfen</b>	<b>Nr. 12/2024</b> vom 19.12.2024	
<b>Herausgeber:</b> Der Bürgermeister der Stadt Olfen <b>Vertrieb:</b> Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter <a href="http://www.olfen.de">www.olfen.de</a> einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzf. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	<b>Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2025</b>
2.	<b>Bekanntmachung der Hundesteuersatzung der Stadt Olfen vom 19.12.2024</b>
3.	<b>Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen vom 19.12.2024</b>
4.	<b>Bekanntmachung der 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 17.12.2024</b>
5.	<b>Bekanntmachung der 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom 17.12.2024</b>
6.	<b>Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Olfen</b>
7.	<b>Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“</b>

**Hinweis:**

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

## **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2025**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2025 nebst Haushaltsplan und ihren Anlagen liegt aufgrund des § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags  
von 8:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
und freitags  
von 8:30 bis 12:00 Uhr

ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens (vom 19.12.2024 bis zum 11.02.2025) bis zur Beschlussfassung im Rat zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin für eine Einsichtnahme.

Außerdem kann der oben genannte Entwurf auch auf der Homepage der Stadt Olfen unter

<https://serviceportal.olfen.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/349/show>

eingesehen werden.

Einwohner oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen bis spätestens 11.02.2025 erheben.

Einwendungen können sowohl schriftlich eingereicht als auch mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der vorgenannten Dienststunden gegeben werden.

Über die Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat der Stadt Olfen in öffentlicher Sitzung.

Olfen, 19.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister



Stadt Olfen

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 08.10.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Hundesteuersatzung der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

---

## Hundesteuersatzung der Stadt Olfen

vom 19.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 08.10.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1

#### Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Olfen gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

## § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund	90,00 €	mtl. 7,50 €
b) zwei Hunde	102,00 € je Hund	mtl. 8,50 €
c) drei oder mehr Hunde	120,00 € je Hund	mtl. 10,00 €
d) ein gefährlicher Hund	4-facher Satz von a) je Hund	
e) zwei gefährliche Hunde	4-facher Satz von b) je Hund	
f) drei oder mehr gefährliche Hunde	4-facher Satz von c) je Hund	

gehalten wird/werden.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstaben d, e und f sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Olfen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen. Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Die Eignung ist durch Vorlage des Ausbildungsnachweises bzw. Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

- 
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Stadt Olfen mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.
- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Abs. 3 nicht gewährt.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- (3) Für Personen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerermäßigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter/innen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die der/dem Halter/in durch

Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug einer/s Hundehalterin/s aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug einer/s Hundehalterin/s aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (3) Wer bereits einen in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8

### Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die/Der Hundehalter/in ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Die/Der Hundehalter/in hat den Hund innerhalb zwei Wochen, nachdem sie/er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem die/der Halter/in aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 und 2 ersetzt nicht die Pflicht der Meldung nach dem Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2002 in der gültigen Fassung. Diese Meldung hat beim Ordnungsamt der Stadt zu erfolgen.
- (4) Grundstückseigentümer/innen, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die/der Hundehalter/in verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer/innen, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter/innen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter/in entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/in sowie als Hundehalter/in entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
4. als Grundstückseigentümer/in, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter/in entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30.07.1997 außer Kraft.

Stadt Olfen

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 19.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

---

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Realsteuern in der Stadt Olfen  
(Hebesatzung)**

vom 19.12.2024

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), sowie des in § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Hebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Olfen werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)     | 337 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Nicht- und Wohngrundstücke)<br>(Grundsteuer B) | 534 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 416 v. H. |

**§ 2  
Dauer**

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2025 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Olfen

## Bekanntmachungsanordnung

Die am 17.12.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18. Dezember 2024



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**8. Änderungssatzung vom 17.12.2024**  
**zur Satzung vom 12.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im**  
**Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen**  
**der “Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

vom 12.12.2006

inkl. 1. Änderungssatzung vom 11.07.2017  
inkl. 2. Änderungssatzung vom 25.09.2019  
inkl. 3. Änderungssatzung vom 23.06.2020  
inkl. 4. Änderungssatzung vom 29.06.2021  
inkl. 5. Änderungssatzung vom 21.06.2022  
inkl. 6. Änderungssatzung vom 13.12.2022  
inkl. 7. Änderungssatzung vom 21.03.2024  
inkl. 8. Änderungssatzung vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**  
**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Für die Inanspruchnahme der

außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung.

## **§ 2 Außerunterrichtliche Angebote**

Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule gehören:

1. der Offene Ganztag (OGS)
2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule:
  - o Verlässliche Grundschule
  - o Frühbetreuung

## **§ 3 Anmeldung, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an.
- (3) Die Anmeldung ist bis zum 15.03. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird.
- (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt.
- (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen.

## **§ 4 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die

Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.

- (2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere
  - a) das Kind nicht regelmäßig an der OGS teilnimmt,
  - b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
  - c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
  - e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagschule.

## **§ 5**

### **Elternbeitragspflicht**

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6**

### **Elternbeitrag – Höhe und Geltung**

- (1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge

sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen.

## **§ 7**

### **Festsetzung und Berechnung des Elternbeitrags**

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben.
- (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.
- (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.
- (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (7) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung.

## **§ 8**

### **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung

zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen.

- (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Ermäßigungen, Befreiungen**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt.
- (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt.
- (3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft.
- (4) Die Ermäßigung / Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- / Befreiungsgrundes der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

## Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich"

### 1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 26.000 €	20,00 €	5,00 €
Stufe 3	bis 28.000 €	24,00 €	6,00 €
Stufe 4	bis 30.000 €	28,00 €	7,00 €
Stufe 5	bis 32.000 €	32,00 €	8,00 €
Stufe 6	bis 34.000 €	36,00 €	9,00 €
Stufe 7	bis 36.000 €	38,40 €	9,60 €
Stufe 8	bis 38.000 €	40,00 €	10,00 €
Stufe 9	bis 40.000 €	44,80 €	11,20 €
Stufe 10	bis 42.000 €	49,60 €	12,40 €
Stufe 11	bis 44.000 €	51,20 €	12,80 €
Stufe 12	bis 46.000 €	52,80 €	13,20 €
Stufe 13	bis 48.000 €	54,40 €	13,60 €
Stufe 14	bis 50.000 €	56,00 €	14,00 €
Stufe 15	bis 52.000 €	64,00 €	16,00 €
Stufe 16	bis 54.000 €	65,60 €	16,40 €
Stufe 17	bis 56.000 €	67,20 €	16,80 €
Stufe 18	bis 58.000 €	68,80 €	17,20 €
Stufe 19	bis 60.000 €	70,40 €	17,60 €

<b>Beitrags- stufe</b>	<b>Jahreseinkommen</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind</b>	<b>Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*</b>
Stufe 20	bis 62.000 €	72,00 €	18,00 €
Stufe 21	bis 64.000 €	80,00 €	20,00 €
Stufe 22	bis 66.000 €	81,60 €	20,40 €
Stufe 23	bis 68.000 €	83,20 €	20,80 €
Stufe 24	bis 70.000 €	84,80 €	21,20 €
Stufe 25	bis 72.000 €	86,40 €	21,60 €
Stufe 26	bis 74.000 €	88,00 €	22,00 €
Stufe 27	bis 76.000 €	90,00 €	22,50 €
Stufe 28	bis 78.000 €	92,00 €	23,00 €
Stufe 29	bis 80.000 €	95,20 €	23,80 €
Stufe 30	bis 85.000 €	100,00 €	25,00 €
Stufe 31	bis 90.000 €	103,60 €	25,90 €
Stufe 32	bis 100.000 €	112,00 €	28,00 €
Stufe 33	bis 120.000 €	120,00 €	30,00 €
Stufe 34	bis 140.000 €	124,00 €	31,00 €
Stufe 35	über 140.000 €	130,00 €	32,50 €

\*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS, die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

## **2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:**

### 2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### 2.2 Frühbetreuung

Der Monatsbeitrag für die Frühbetreuung beträgt 20,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

**zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“**

**Berechnung des Elternbeitrags für die Offene Ganztagschule und andere Betreuungsangebote**

Erläuterungen zum Begriff Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist außer des Kinderzuschlages nicht hinzuzurechnen; das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen.

Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so

erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hierbei eine unterschiedliche Beitragshöhe für den Beitragszeitraum nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung, so ist der Beitrag ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung**  
**über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren**  
**der Stadt Olfen vom 08.05.2017**

Die am 17.12.2024 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 4. Änderung der Satzung über die die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom 08.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 18.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

#### **4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom 08.05.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

##### Artikel I

§ 4 Abs. 8 enthält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,45 €.

§ 5 Abs. 7 enthält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,44 €.

##### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

---

## **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen**

vom 08.05.2017

inkl. 1. Änderung vom 12.12.2017  
inkl. 2. Änderung vom 13.12.2022  
inkl. 3. Änderung vom 14.02.2023  
inkl. 4. Änderung vom 17.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen vom 08.05.2017 stellt die Stadt Olfen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die

erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Olfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
  - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
  - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Olfen umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt Olfen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).

- 
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
  - (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

#### **§ 4**

#### **Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Olfen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die/den gebührenpflichtige/n Benutzer/in (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die/der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt der/dem Gebührenpflichtigen. Ist der/dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Ofen berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Dabei werden je Person und Jahr 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zu führen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Bei Anschluss an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 m<sup>3</sup> pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die/Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Olfen nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des/der Hersteller/s/in ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder der/dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die/der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Olfen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die/der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat sie/er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Olfen

abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die/der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die/den Gebührenpflichtige/n bei der Stadt Olfen geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr entsprechend Abs. 4 festgesetzt.
- (7) Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 5 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (8) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,45. €.
- (9) Für Grundstücke, die nur vorgeklärtes Schmutzwasser einleiten, beträgt die Benutzungsgebühr  $\frac{3}{4}$  der Gebühr gemäß Absatz 8. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 Entwässerungssatzung).

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- 
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, die Stadt Olfen auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie/er verpflichtet, zu einem von der Stadt Olfen vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem/seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt Olfen hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die/der Grundstückseigentümer/in ihrer/seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der/des Grundstückseigentümer/in/s vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Olfen (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die/der Grundstückseigentümer/in als Gebührenschnuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie - soweit ein einem sickerfähigen Unterbau vorhanden ist - Porenbetonstein (sog. Ökopflaster) und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (mindestens 2 cm Fugenbreite) und Schotterflächen (wassergebundene Decke).

- 
- (4) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von der/dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt.
- (5) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m<sup>3</sup> beträgt.
- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die/den Gebührenpflichtige/n der Stadt Olfen zugegangen ist.
- (7) Die Gebühr i.S.d. Abs. 1 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 0,44 €.

## § 6

### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die/der Grundstückseigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die/der Erbbauberechtigte,
- b) die/der Nießbraucher/in oder die-/derjenige, die/der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die/der Straßenbaulastträger/in für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die/der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich.

## § 9

### Vorausleistungen

- (1) Die Stadt Olfen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Olfen erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und die endgültige Festsetzung erfolgen im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

---

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadt Olfen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe der/dem zuständigen Wasserversorger/in oder einer oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Olfen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

## **§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 13 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 14**  
**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung  
über die Konzessionsvergabe Gas Stadt Olfen  
gemäß § 46 Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Gemäß den Vorgaben des § 46 EnWG machte die Stadt Olfen unter dem 01.09.2021 das Auslaufen des Gas-Konzessionsvertrages für das Gebiet der Stadt Olfen im Bundesanzeiger bekannt und forderte mögliche Interessenten zu einer Interessenbekundung auf.

Im Laufe des Verfahrens ist die MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG als einziger Interessent verblieben.

Diese hat der Stadt Olfen ein Angebot unterbreitet, welches eine bestmögliche Verfolgung der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Der Rat der Stadt Olfen hat daher dem Abschluss des Konzessionsvertrages Gas zum Betrieb des Gasnetzes der allgemeinen Versorgung mit der MN Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG am 08.10.2024 zugestimmt.

Olfen, 19.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

Stadt Olfen

## **Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“**

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 21.03.2024 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Olfener Naturbad sowie angrenzende Flächen und liegt westlich des Alleeweges und südlich der Kökelsumer Straße. Der Änderungs- und Teilaufhebungsbereich ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Beschluss der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, 2. OG, Zimmer 26, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44 „Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen“ in Kraft.

Olfen, 16.12.2024



Wilhelm Sendermann  
Bürgermeister

# Bebauungsplan Nr. 44

## 1. Änderung und Teilaufhebung

### "Freizeitanlage Naturerlebnisbad Olfen"

#### Änderungsbereich

